

Bearbeiterin ABI:
Sonja Punkenhofer

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 – 27855/2016 – 22
ABI-033936/2016-0037

Ausschuss für Ausschuss für Bildung, Sport,
Jugend und Familie

Berichterstatter:in:

Betreff: Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH,
Feststellung Jahresabschluss 2022
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der
Stadt Graz gem. § 87 Abs 4 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Generalversammlung

Bearbeiterin A8:
Mag.^a Ulrike Temmer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Immobilien

Berichterstatter:in: *Ulrike Temmer*

Graz, 27. April 2023

Die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH plant für den 10. Mai 2023 eine Generalversammlung.

Folgende Punkte sollen behandelt werden:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (laut Beilage) samt Feststellung des Jahresverlustes in Höhe von € -164.198,79.
Beschluss, dass die Gesellschafterin Stadt Graz zusätzlich zur Übernahme des Jahresfehlbetrages lt. Ergebnisabführungsvertrag v. 19.12.2019 (für 2022 € 2.204.000,0) zusätzlich den bilanziellen Jahresverlust 2022 in Höhe von € 164.198,79 ersetzt und Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung 2022
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF LGBl Nr 118/2021, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2016 zu GZ.: ABI-0333936/2016-0003 und A 8 – 027855/2016/0002 wurde der Gründung der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH sowie der Bestellung von Frau Sonja Punkenhofer zur Geschäftsführerin der Gesellschaft zugestimmt. Die Eintragung der Gesellschaft sowie der Geschäftsführerin im Firmenbuch erfolgte am 13.8.2016 unter FN 457120 k.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019, GZ.: A8 – 27855/2016/11, ABI-033936/2016/11 wurde verbunden mit der notwendigen Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Aufgabenerweiterung und-änderung genehmigt, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch den Heilpädagogischen Bereich der integrativen Zusatzbetreuung anbieten zu können. Durch die mit 1. Jänner 2020 wirksam gewordene Aufgabenerweiterung, die nun auch Tätigkeiten außerhalb des schulischen Bereichs umfasst, wurde aus Gründen der Klarheit auch der Gesellschaftsname angepasst, sodass die Gesellschaft anstatt „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH, nunmehr „Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH“ heißt.

Die Gesellschaft steht im Alleineigentum der Stadt Graz. Das Stammkapital in Höhe von € 35.000,00 ist zur Gänze einbezahlt. Geschäftsführerin ist unverändert Fr. Sonja Punkenhofer, sie vertritt die Gesellschaft selbständig.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Einrichtung mit dem Zwecke der Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in getrennter und verschränkter und der Kinderfürsorge im Sinne der §§ 34ff BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Unternehmensgegenstand der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH ist die Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen und umfasst gemeinsames Essen und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung entsprechend den pädagogischen Konzepten und die integrative Zusatzbetreuung und Förderung von Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen an Kindergärten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde von der BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 8010 Graz, erstellt und liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei. Für die Gesellschaft besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung.

Zu TOP 4 – Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022

Auszug aus dem Soll- Ist Vergleich 2022:

Laut des von der Städtischen Tagesbetreuungs- GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2022 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2022 wie folgt dar:

Name Beteiligungsgesellschaft:

Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH

in T Euro

G&V

	Umsatzerlöse
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz
	in Umsätzen ausgem GesZuschüsse
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz
	Sonstige Erträge
	Personalaufwand
	sonstiger Sach- u. Betriebsaufwand
	EBDIT
	Abschreibung
	EBIT
	Zinsen
	Ertragsteuer
	Ergebnis

Budget	Ist	Abweichung	Abweichung
Gesamtjahr bzw Dez 2022	Gesamtjahr bzw Dez 2022	Budget-Ist in EUR	Budget-Ist in %
9.304	11.015	1.711	18,39
		0	-
		0	-
		0	-
		0	-
8.114	9.661	-1.547	-19,07
3.385	3.712	-327	-9,66
-2.195	-2.358	-163	-7,43
		0	-
-2.195	-2.358	-163	-7,43
9	10	-1	-11,11
		0	-
-2.204	-2.368	-164	-7,44

*Werte ohne Ergebnisabdeckung Stadt Graz

Umsatz, sonstige Erlöse:

Durch Anstieg der zu betreuenden Kinder sind auch die Umsatzerlöse höher als ursprünglich geplant (+1,7 Mio).

Personalaufwand:

Korrespondierend zur Steigerung der Anzahl zu betreuender Kinder sind auch die Personalkosten im Vergleich zum Budget gestiegen. Zusätzlich hohe Anzahl Krankenstände, damit verbundene Mehraufwendungen Aushilfspersonal.

Sachaufwand:

Im Gemeinderat zusätzlich genehmigte Zusatzprogramme (insg. EUR 500 Tsd) konnten zum Teil umgesetzt werden (-311 Tsd). Daraus resultierend erhöhte Sachaufwendungen.

Abdeckung Jahresfehlbetrag:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, GZ.: ABI-033936/2016/11, A 8 027855/2016/11 wurde ein befristeter Ergebnisführungsvertrag (2019-2022) abgeschlossen.

Die Ergebnisübernahme erfolgt nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

(Information: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, A8 027855/2016-18, ABI-033936/33 wurde bereits ein Ergebnisabführungsvertrag für die Kalenderjahre 2023-2025 genehmigt.)

Für das Kalenderjahr 2022 wurde bei Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ein Jahresfehlbetrag in Höhe von max. € 2.204.000,- erwartet. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 muss festgestellt werden, dass der im Ergebnisabführungsvertrag maximal vorgesehene Betrag nicht eingehalten werden konnte.

Seitens der Geschäftsführerin werden dazu folgende Gründe angeführt:

Die Mehrausgaben und der sich daraus ergebende Bilanzverlust von € 164.198,79 ergeben sich im Wesentlichen aus der hohen Anzahl von Krankenständen (nach Wegfall der Maskenpflicht und

anderer Corona Schutzmaßnahmen zeigte sich eine hohe Anfälligkeit für div. andere Infekte) des Personals. Daraus resultieren Mehrausgaben für Aushilfen.

Für 2022 ergibt sich, aufgrund der Aufwendungen für das mit GR- Beschlüssen gedeckte Zusatzprogramm i.H.v. EUR 311.660,60 für 2022 und der vertraglich vorgesehenen maximalen Ergebnisabdeckung von EUR 2.204.000.- eine Forderung in Höhe von € 2.515.660,60 gegenüber der Gesellschafterin Stadt Graz (*verbucht ist dieser Betrag in der Bilanz im Umlaufvermögen unter Forderung gegenüber Gesellschafter bzw. in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Erträgen Ergebnisabdeckung Stadt Graz*).

Die nicht abgedeckten Mehrausgaben von EUR 164 Tsd verursachen ein negatives Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR -129.198,79.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Gesellschafterin Stadt Graz zusätzlich zur bereits mit Ergebnisabführungsvertrag v.19.12.2019 beschlossenen Zusage an die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag für 2022 in Höhe von max. € 2.204.000 zu übernehmen auch der Bilanzverlust 2022 in Höhe von € 164.198,79 ersetzt wird. Die Bedeckung im Voranschlag ist gegeben (Fistl 340, Fipo 1.781000, Fonds 232000).

Seitens des Jahresabschlusserstellers, BDO; wird ausgeführt, dass die Ausfinanzierung des Unternehmens grundsätzlich durch die vertragliche Ergebnisabdeckung der Stadt Graz sowie die zugesagten Förderungen des Landes Steiermark gegeben ist. Erstmalig reicht die zugesagte Ergebnisabdeckung nicht aus. Durch die Zusagen des Landes, auch weiterhin die notwendigen Ausgaben zu fördern und zu decken, geht die Geschäftsführung von der Fortführung des Unternehmens aus und der Jahresabschluss 2022 wurde nach dem Going Concern Prinzip erstellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen sowie der dieser Beschlussfassung angeschlossenen Beilagen wird vorgeschlagen der Geschäftsführung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Diese Angelegenheit fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellen der Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

Antrag

der Gemeinderat wolle

gemäß § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF LGBl Nr 118/2021, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, wird ermächtigt in der Generalversammlung am 3. Mai 2022 folgenden Anträgen der Geschäftsführung, zuzustimmen:

- Zu TOP 4 – Zustimmung und Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (laut Beilage) samt Feststellung des Jahresverlustes in Höhe von € -164.198,79.
Die Gesellschafterin Stadt Graz übernimmt aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages vom 19.12.2019 den genehmigten Jahresfehlbetrag für 2022 in Höhe von max. € 2.204.000,0 und ersetzt zusätzlich den bilanziellen Jahresverlust 2022 in Höhe von € 164.198,79. Die Bedeckung im Voranschlag ist gegeben (Fistl 340, Fipo 1.781000, Fonds 232000) und Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung 2022

Beilage in Papierform

- Vollmacht
- Jahresabschluss zum 31.12.2022

Die Bearbeiterin/ABI:

Sonja Punkenhofer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand/ABI:

DI Günter Fürntratt
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtrat/ABI:

StR Kurt Hohensinner, MBA
(elektronisch unterschrieben)

Die Bearbeiterin/A8:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand/A8:

Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am

.....

27.4.23

Die Schriftführerin:




Der Vorsitzende:





Der Antrag wurde in der heutigen


öffentlichen

nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung


<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>27.4.23</u>		Der/die Schriftführerin: 

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-19T11:40:55+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Punkenhofer Sonja
	Zertifikat	CN=Punkenhofer Sonja,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-20T12:34:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-20T17:49:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-21T08:49:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-21T08:58:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.




Signiert von	Eber Manfred
Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2023-04-21T09:02:52+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2022
der
Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH

8010 Graz
Keesgasse 6



BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62
8010 Graz
LGZ Graz 256857g
<https://www.bdo.at/de-at/standorte/graz>

 **BDO**

31203506

1. Erstellungsbericht	1
2. Bilanz zum 31. Dezember 2022	2
3. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	3
4. Anhang	4 - 6
5. Bilanz zum 31. Dezember 2022	7 - 9
6. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	10 - 12
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	13 - 17

**Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der
Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH
zum 31. Dezember 2022**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH zum 31. Dezember 2022 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführte zB gesamte Buchhaltung sowie Unterstützung bei der Lohn- und Gehaltsverrechnung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18. April 2018.


Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der aktuell gültigen AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Graz,

BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62, 8010 Graz


MMag. Ernst Reisner
Steuerberater


iV MMag. Simone Suppan
Steuerberaterin

	31.12.2022	31.12.2021		31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	Passiva	EUR	EUR
Aktiva					
A. Umlaufvermögen			A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	465.928,87	351.135,43	übernommenes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.984.019,66	3.015.393,01	einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.449.948,53	3.366.528,44	II. Bilanzverlust	-164.198,79	0,00
	4.979.812,32	4.207.483,92		-129.198,79	35.000,00
B. Rechnungsabgrenzungsposten	26.612,02	20.460,60	B. Rückstellungen	194.628,28	335.696,73
			1. sonstige Rückstellungen		
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	294.077,83	278.271,17
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	294.077,83	278.271,17
			2. sonstige Verbindlichkeiten	4.328.383,58	3.310.443,18
			davon aus Steuern	79.096,40	74.112,14
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	229.551,77	214.648,08
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	328.383,58	302.443,18
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.000.000,00	3.008.000,00
				4.622.461,41	3.588.714,35
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	622.461,41	580.714,35
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.000.000,00	3.008.000,00
Summe Aktiva	4.956.424,34	4.227.944,52	D. Rechnungsabgrenzungsposten	268.533,44	268.533,44
			Summe Passiva	4.956.424,34	4.227.944,52

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	7.371.015,62	6.135.349,28
2. sonstige betriebliche Erträge	5.848.328,15	5.377.258,01
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-3.040.512,21	-2.424.148,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-311.723,72	-75.317,64
	<u>-3.352.235,93</u>	<u>-2.499.465,67</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.604.212,94	-6.866.926,74
b) soziale Aufwendungen	-2.056.638,63	-1.803.850,23
	<u>-9.660.851,57</u>	<u>-8.670.776,97</u>
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	-25.644,09	-1.302,20
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-335.155,07</u>	<u>-332.503,42</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-154.542,89	8.559,03
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.682,20	6.858,73
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-14.338,10</u>	<u>-15.417,76</u>
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-9.655,90	-8.559,03
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-164.198,79	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	-164.198,79	0,00
13. Jahresfehlbetrag	-164.198,79	0,00
14. Bilanzverlust	<u>-164.198,79</u>	<u>0,00</u>

1. Anhang

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

1.2 Anlagevermögen

1.1.2.1. Sachanlagen

Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

1.3 Umlaufvermögen

1.1.3.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

1.4 Rückstellungen

1.1.4.1. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1.2.1. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

1.2.2. Verbindlichkeiten

	Stand 01.01.2022 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
sonstige Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	86.918,00	86.918,00	59.884,00	59.884,00
Rst f. nicht konsum. Urlaube	158.514,33	158.514,33	29.114,39	29.114,39
Rst f. Gutstunden	90.264,40	90.264,40	105.629,89	105.629,89
Summe Rückstellungen	335.696,73	335.696,73	194.628,28	194.628,28

1.2.3. Ergebnisabführungsvertrag

Mit der Alleingeschafterin Stadt Graz wurde ein befristeter Ergebnisabführungsvertrag, in welchem die Abdeckung der jeweiligen Jahresfehlbeträge durch die Stadt Graz bis zu einer für 3 Jahre fixierten Höhe vereinbart wurde, abgeschlossen.

1.3. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Punkenhofer Sonja

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>504</u>	<u>486</u>
Gesamt	<u><u>504</u></u>	<u><u>486</u></u>

1.4. Negatives Eigenkapital

Durch Schulschließungen und zahlreiche Covid-Ausfälle bei Mitarbeitern war die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH von den Auswirkungen der Covid-19 Krise betroffen. Es wurden 2021 Förderungen iZm der Corona-Kurzarbeit und Entschädigungen gemäß dem Epidemiegesetz in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 fand an den Schulen wieder regelmäßiger Präsenzunterricht und somit regelmäßige Nachmittagsbetreuung statt, daher wurde keine Kurzarbeit mehr beantragt.

Die Ausfinanzierung des Unternehmens ist grundsätzlich durch die vertragliche Ergebnisabdeckung der Stadt Graz sowie den zugesagten Förderungen des Landes Steiermark gegeben. Die Ergebnisabdeckung ist betragsmäßig/Jahr begrenzt. Erstmals reichte die zugesagte Ergebnisabdeckung nicht aus, um das Ergebnis abzudecken. Durch die Zusagen des Landes, auch weiterhin die notwendigen Ausgaben zu fördern und zu decken, geht die Geschäftsführung aber von der Fortführung des Unternehmens aus und der Jahresabschluss wurde nach dem Going Concern Prinzip erstellt

1.5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der im Jahr 2022 ausgebrochene Ukraine Konflikt hat auf die Gesellschaft keine Auswirkung.

Die Geschäftsführung geht von der Fortführung des Unternehmens aus und der Jahresabschluss wurde nach dem Going Concern Prinzip erstellt.

.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Aktiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland	719.928,87	0,00
2080 Wertberichtigung von Forderungen	-254.000,00	-192.000,00
2300 Debitoren Sammelkonto (SAP)	0,00	543.135,43
	<u>465.928,87</u>	<u>351.135,43</u>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2310 Sonstige Forderungen	136.509,01	136.509,01
2470 Forderung Gesellschafter	2.515.660,60	1.961.534,20
2471 Sonstige Forderungen Stadt Graz	76.466,38	49.619,03
2505 Forderung ABI Schulerhalter	900.884,00	867.730,77
2506 Forderung ABI Land Stmk IZB	354.499,67	0,00
	<u>3.984.019,66</u>	<u>3.015.393,01</u>
	4.449.948,53	3.366.528,44
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassenbestand (SAP)	4.335,79	485,90
2701 Kassenbestand II	1.289,87	0,00
2800 Bank Austria 10017 689 679 (SAP)	76.564,22	671.850,53
2810 Bank Austria 10017 978 742	397.673,91	168.619,05
	<u>479.863,79</u>	<u>840.955,48</u>
	4.929.812,32	4.207.483,92
B. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	26.612,02	20.460,60
Summe Aktiva	<u>4.956.424,34</u>	<u>4.227.944,52</u>

Passiva	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
9000 Stammkapital	35.000,00	35.000,00
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
II. Bilanzverlust		
9370 Jahresverlust	-164.198,79	0,00
	-129.198,79	35.000,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3100 Sonstige Rückstellungen	59.884,00	86.918,00
3150 Rst f. nicht konsum. Urlaube	29.114,39	158.514,33
3155 Rst f. Gutstunden	105.629,89	90.264,40
	194.628,28	335.696,73
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Verbindlichkeiten L+L Inland	6.483,39	64.075,56
3301 Verbindlichkeiten L&L Abgrenzung	287.594,44	214.195,61
	294.077,83	278.271,17
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Verbindlichkeiten L+L Inland	6.483,39	64.075,56
3301 Verbindlichkeiten L&L Abgrenzung	287.594,44	214.195,61
	294.077,83	278.271,17
2. sonstige Verbindlichkeiten		
2890 Schwebende Geldbewegungen (SAP)	211,44	0,00
3473 VerrKto Mitarbeiter	399,95	499,80
3500 FA-Buchungsmittel-Saldo	0,00	4.555,95
3510 FA-Umsatzsteuer-Verrechnung	0,00	26.399,90
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	27.656,61	0,00
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	27.716,87	22.002,82
3552 FA, DB zum FB-Ausgleichsfonds	23.722,92	21.153,47
3554 Verrechnung Gewerkschaftsbeitrag	154,18	0,00
3600 GKK, SV-Verrechnung	220.063,81	206.236,15
3601 GKK, MVK-Verrechnung	9.487,96	8.411,93
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	147,14
3710 Sonstige Darlehen GUF	4.008.131,51	3.008.000,00
3720 Vbl. Lohn-u. Gehaltsverrechnung	10.838,33	13.036,02
	4.328.383,58	3.310.443,18
<i>davon aus Steuern</i>		
3500 FA-Buchungsmittel-Saldo	0,00	4.555,95
3510 FA-Umsatzsteuer-Verrechnung	0,00	26.399,90
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	27.656,61	0,00
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	27.716,87	22.002,82

Passiva	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
3552 FA, DB zum FB-Ausgleichsfonds	23.722,92	21.153,47
	79.096,40	74.112,14
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
3600 GKK, SV-Verrechnung	220.063,81	206.236,15
3601 GKK, MVK-Verrechnung	9.487,96	8.411,93
	229.551,77	214.648,08
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
2890 Schwebende Geldbewegungen (SAP)	211,44	0,00
3473 VerrKto Mitarbeiter	399,95	499,80
3500 FA-Buchungsmittel-Saldo	0,00	4.555,95
3510 FA-Umsatzsteuer-Verrechnung	0,00	26.399,90
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	27.656,61	0,00
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	27.716,87	22.002,82
3552 FA, DB zum FB-Ausgleichsfonds	23.722,92	21.153,47
3554 Verrechnung Gewerkschaftsbeitrag	154,18	0,00
3600 GKK, SV-Verrechnung	220.063,81	206.236,15
3601 GKK, MVK-Verrechnung	9.487,96	8.411,93
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	147,14
3710 Sonstige Darlehen GUF	8.131,51	0,00
3720 Vbl.Lohn-u.Gehaltsverrechnung	10.838,33	13.036,02
	328.383,58	302.443,18
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
3710 Sonstige Darlehen GUF	4.000.000,00	3.008.000,00
	4.622.461,41	3.588.714,35
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
2890 Schwebende Geldbewegungen (SAP)	211,44	0,00
3300 Verbindlichkeiten L+L Inland	6.483,39	64.075,56
3301 Verbindlichkeiten L&L Abgrenzung	287.594,44	214.195,61
3473 VerrKto Mitarbeiter	399,95	499,80
3500 FA-Buchungsmittel-Saldo	0,00	4.555,95
3510 FA-Umsatzsteuer-Verrechnung	0,00	26.399,90
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	27.656,61	0,00
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	27.716,87	22.002,82
3552 FA, DB zum FB-Ausgleichsfonds	23.722,92	21.153,47
3554 Verrechnung Gewerkschaftsbeitrag	154,18	0,00
3600 GKK, SV-Verrechnung	220.063,81	206.236,15
3601 GKK, MVK-Verrechnung	9.487,96	8.411,93
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	147,14
3710 Sonstige Darlehen GUF	8.131,51	0,00
3720 Vbl.Lohn-u.Gehaltsverrechnung	10.838,33	13.036,02
	622.461,41	580.714,35
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
3710 Sonstige Darlehen GUF	4.000.000,00	3.008.000,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
3900 Passive Rechnungsabgrenzung	268.533,44	268.533,44
Summe Passiva	4.956.424,34	4.227.944,52

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		
4000 Erlöse Betreuung 0%	5.412.099,08	5.401.022,72
4002 Erlöse Essen 0%	1.263.860,13	0,00
4030 Erlöse Inland 10%	695.041,76	734.326,56
4850 Sonstige Erlöse n. stb.	14,65	0,00
	<u>7.371.015,62</u>	<u>6.135.349,28</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		
4590 Auflösung diverse Rückstellung	0,00	5.000,00
4800 Erlöse Förderungen (SAP)	1.771.656,36	1.665.095,05
4801 Erlöse Förderungen IZB	305.627,52	1.144.710,24
4880 Sonstige Erlöse 0%	0,00	1.721,19
4890 Ergebnisabdeckung Stadt Graz	2.515.660,60	1.961.534,20
4891 Erlösabgrenzung	900.884,00	867.730,77
4892 Erlösabgrenzung IZB	354.499,67	-268.533,44
	<u>5.848.328,15</u>	<u>5.377.258,01</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
5000 Einkauf Essen	-3.037.560,52	-2.422.180,86
5010 Einkauf pädagogisches Material	-2.951,69	-1.967,17
	<u>-3.040.512,21</u>	<u>-2.424.148,03</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5015 sonst. Betreuungskosten	-63,12	0,00
5800 Fremdarbeit	-311.660,60	-75.317,64
	<u>-311.723,72</u>	<u>-75.317,64</u>
	<u>-3.352.235,93</u>	<u>-2.499.465,67</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
6120 Veränd. Rst.f.n.kons.Url.	129.399,94	-158.514,33
6125 Veränderung ZA Rückstellung	-15.365,49	-21.870,87
6200 Gehälter	-5.548.259,91	-5.218.717,99
6210 Überstunden (Angestellte)	-5.294,39	-211,83
6215 Aushilfe/geringf.beschäft.Ang.	-338.980,53	-29.787,00
6225 Zulagen (Angestellte)	0,00	-74,49
6227 Mehrarbeit Angestellte	-153.379,92	-140.949,97
6230 Direktorenzulage	-66.997,06	-64.454,39
6234 Überstundenzuschlag frei	0,00	-184,20
6235 Überstundenzuschlag pflicht	0,00	-105,92
6237 SFN-Zuschlag frei	0,00	-92,10
6240 Leiterzulagen	-361.629,45	-302.834,62
6245 Urlaubersatzleistung	-16.087,30	-15.355,43
6250 Urlaubszuschüsse Angestellte	-545.375,59	-482.125,04
6260 Weihnachtsremunerationen Ang.	-573.903,74	-493.968,25

	2022 EUR	2021 EUR
6280 Sonst. Nichtleistungsgehälter	-180.823,42	-15.228,73
6295 Kurzarbeitsunterstützung	0,00	-29.253,12
6660 Vergütungen Personalaufwand	0,00	48.301,71
6800 AMS Förderung Covid-19	72.483,92	58.499,83
	<u>-7.604.212,94</u>	<u>-6.866.926,74</u>
b) soziale Aufwendungen		
6500 SV-Beiträge	-1.620.601,85	-1.434.137,99
6501 MVK-Beiträge	-118.699,80	-104.099,89
6670 DB zum FB-Ausgleichsfonds Ang.	-297.006,78	-260.189,62
6740 Fortbild.u.Schulgeld vom DN	-11.419,00	-972,20
6770 Freiwilliger Sozialaufwand	-5.467,46	-2.291,53
6771 Freiwilliger Sozialaufwand 10%	-3.443,74	-2.159,00
	<u>-2.056.638,63</u>	<u>-1.803.850,23</u>
	<u>-9.660.851,57</u>	<u>-8.670.776,97</u>
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
7030 Geringwertige Wirtschaftsgüter	-25.644,09	-1.302,20
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Aufwand für Instandhaltung		
7225 Wartung EDV-Anlage	-83.893,68	-37.060,93
7230 Verschiedene Instandhaltungen	-295,50	0,00
7240 Reinigungsaufwand	-2.796,43	-35,01
	<u>-86.985,61</u>	<u>-37.095,94</u>
Reise- und Fahrtaufwand		
7355 Diäten	-605,86	-307,94
Aufwand für Büromaterial		
7620 Aufwand für Bürobedarf	-3.182,98	-2.021,73
7730 EDV Aufwand	-342,00	-1.475,50
	<u>-3.524,98</u>	<u>-3.497,23</u>
Nachrichtenaufwand		
7600 Postgebühren	-26,74	0,00
7610 Telefon- und Telefax	-8.116,95	-5.134,71
	<u>-8.143,69</u>	<u>-5.134,71</u>
Aufwand für Werbung		
7650 Aufwand für Inserate	-1.063,87	-1.872,27
Aufwand für Versicherungen		
7250 Sachversicherung	-954,04	-7.003,62
Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung		
7710 Buchh.-,Lohnverr.-u.Jahresab.	-61.364,05	-40.276,47

	2022 EUR	2021 EUR
7720 Rechtsberatung	0,00	-3.162,64
	-61.364,05	-43.439,11
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
7640 Fachliteratur und Zeitungen	-613,88	-511,00
Gebühren und Beiträge		
7870 Mitgliedsbeiträge	-2.500,00	-2.374,40
7880 Gebühren	-192,35	-88,64
	-2.692,35	-2.463,04
Wertberichtigungen zu Forderungen		
7980 Zuw. PWB zu Forderungen	-62.000,00	-54.000,00
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen		
7940 Abschreibung von Ford. 0%	-11.141,43	-14,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
7696 Säumnis- und Verspätungszuschläge	-171,86	0,00
7782 Sonstiger betrieblicher Aufwand	-89.153,02	-105.856,83
7783 Covid-19 Aufwand	-6.777,00	-71.059,90
7790 Spesen des GV	-67,00	-280,00
7791 Centausgleich	94,90	0,00
	-96.073,98	-177.196,73
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
7910 Skontoertrag So. Aufwand 0 %	8,67	32,17
	-335.155,07	-332.503,42
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-154.542,89	8.559,03
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8510 Zinsen Spesen Kunden (SAP)	4.682,20	6.858,73
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8260 Zinsenaufwand kurzfristig	-14.394,12	-11.651,40
8320 Verzugszinsen	0,02	-898,24
8330 Säumniszuschl.u.Nebengebühren	56,00	-2.868,12
	-14.338,10	-15.417,76
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-9.655,90	-8.559,03
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-164.198,79	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	-164.198,79	0,00
13. Jahresfehlbetrag	-164.198,79	0,00
14. Bilanzverlust	-164.198,79	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auf- traggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kom- munikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elek- tronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiter- leitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit auto- matischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lese- bestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangs- bestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mit- teilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fort- geschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unter- schriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts- rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf- traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi- sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuße- rungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Fol- gen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2, oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

A8 – 27855/2016 – 22
 ABI-033936/2016-0037

Graz, 27. April 2023

Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH
 Keesgasse 6, 8010 Graz
 FN 457120k

Vollmacht

Gesellschafterin	Anteil am Stammkapital	
	absolut	in %
Stadt Graz	EUR 35.000	100,00%
	EUR 35.000	100,00%

Der Vertreter der Stadt Graz in der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, wird ermächtigt in der Generalversammlung am 10. Mai 2023 folgenden Anträgen der Geschäftsführung, zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 (laut Beilage) samt Feststellung des Jahresverlustes in Höhe von € -164.198,79.
 Beschluss, dass die Gesellschafterin Stadt Graz zusätzlich zur Übernahme des Jahresfehlbetrages lt. Ergebnisabführungsvertrag v. 19.12.2019 (für 2022 € 2.204.000,0) zusätzlich den bilanziellen Jahresverlust 2022 in Höhe von € 164.198,79 ersetzt und Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung 2022

Für die Stadt Graz:

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

(unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
 vom 27. April 2023, GZ.: ABI-033936/2016-0037A8 – 27855/2016 – 22)